

STATUTEN

Offenes Frauenpodium Volketswil

I Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen "Offenes Frauenpodium Volketswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil. Er ist politisch und konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung von Frauenanliegen und der politischen Bildung. Der Verein soll Plattform sein für politisch und kulturell interessierte Frauen ab Eintritt in die Sekundarstufe, resp. ins Langzeitgymnasium.

III Mittel

Art. 3 Der Verein sucht seine Ziele vor allem zu erreichen durch:

- Informationen und Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Meinungsaustausch und Meinungsbildung
- Weiterbildung
- Mitgestalten der Gemeindepolitik
- Motivieren und Unterstützen von zukünftigen und aktiven Politikerinnen und Behördenmitgliedern

Spontan sich bildende Arbeitsgruppen nehmen sich dieser Aufgaben an.

IV Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kerngruppe (Vorstand)
- die Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

A Mitgliederversammlung

Art. 5 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann die Kerngruppe einberufen; sie muss es tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 6 Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Wahl der Kerngruppe sowie der Rechnungsrevisorinnen
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Abnahme des Jahresberichtes der Kerngruppe und der Jahresrechnung;
4. Änderung der Statuten
5. Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme von Mitgliedern, falls die Kerngruppe diese ablehnt, sowie der Ausschluss von Mitgliedern
7. Entscheid über die Aufstellung und Unterstützung von Kandidatinnen bei Wahlen in politische Ämter
8. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Kerngruppe zugewiesenen Geschäfte

Art. 7a Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Kerngruppe bezeichnetes Kerngruppenmitglied.

Art. 7b Allfällige Beschlüsse über die Aufstellung und Unterstützung von Kandidatinnen bei Wahlen in politische Ämter (Art. 6 Ziffer 7 der Statuten) können auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe gefasst werden. Erforderlich ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

B Kerngruppe (Vorstand)

Art. 8 Die Kerngruppe besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.

Art. 9 Die Kerngruppe vertritt den Verein nach aussen. Sie erledigt alle Aufgaben, welche nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere stehen der Kerngruppe folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 Die Kerngruppe wird nach Bedarf durch ein von ihr dazu bestimmtes Mitglied oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder einberufen. Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kerngruppe erforderlich. Die Kerngruppe beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 11 Zugleich mit der Kerngruppe bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsdauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisorinnen, welchen die Jahresrechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen ist, sowie eine Ersatzrevisorin.

V Finanzielles

Art. 12 Der Verein finanziert seine Aufgaben durch jährlich festzulegende Mitgliederbeiträge sowie durch Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals auf den 31. Dezember 2016.

VI Mitgliedschaft

Art. 14 Frauen, unabhängig von Nationalität, Religion und Wohnort, können die Mitgliedschaft schriftlich bei der Kerngruppe beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Früheste Aufnahme ist mit Eintritt in die Sekundarstufe resp. Langzeit-Gymnasium möglich.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an die Kerngruppe; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zu Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

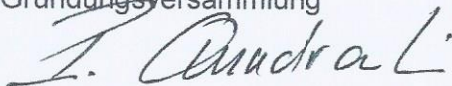
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss kann von der Kerngruppe gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung besteht.

VII Schlussbestimmungen

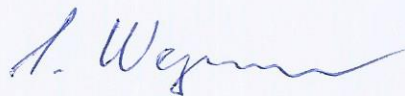
Art. 15 Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22. März 2016 in Kraft.

Die Tagespräsidentin
Gründungsversammlung



Rosmarie Quadranti-Stahel

Teilnehmerin



Sabine Wegmann